

(2) Die Beschwerde ist bei dem Organ einzulegen, das die Entscheidung getroffen oder die Maßnahme angeordnet hat. Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem übergeordneten Organ der Deutschen Post zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Das übergeordnete Organ der Deutschen Post hat innerhalb weiterer vier Wochen endgültig zu entscheiden.

(3) Die Beschwerde gegen einen Nutzungsbescheid ist schriftlich beim übergeordneten Organ des Amtes der Deutschen Post einzulegen, das den Nutzungsbescheid erlassen hat. Es hat innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eingang der Beschwerde endgültig zu entscheiden.

(4) Entscheidungen des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen über Beschwerden sind endgültig." J -

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Das gilt nicht, wenn

1. Störungen des Post- und Fernmeldewesens eingetreten öder zu erwarten sind, die die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit gefährden, ? "

• 2. Anlagen oder Mitarbeitern der Deutschen Post eine unmittelbare Gefahr droht,

3. die Sicherheit des Staates oder wichtige volkswirtschaftliche Gründe es notwendig machen.

(7) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden."

b) § 21 und § 65 Abs. 5 des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen werden aufgehoben.

c) Die Überschrift des Abschnitts XI des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen erhält folgende Fassung:

„Rechtsweg und Beschwerdeverfahren“.

4. Abschnitt IV des Gesetzes vom 2. Dezember 1959 über die Binnen- und Küstenfischerei — Fischereigesetz — (GBl. I S. 864) erhält folgende Fassung:

JV.

Beschwerdeverfahren

§17

(1) Entscheidungen von Mitgliedern der Räte der Bezirke nach diesem Gesetz haben schriftlich zu ergehen. Gegen diese Entscheidungen kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung bei dem Mitglied des Rates des Bezirkes einzulegen, das die Entscheidung getroffen hat. Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Vorsitzenden des Rates des Bezirkes zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Vorsitzende des Rates des Bezirkes hat innerhalb weiterer vier Wochen endgültig zu entscheiden.

(3) Entscheidungen von Oberfischmeistern nach diesem Gesetz haben schriftlich zu ergehen. Gegen diese Entscheidungen kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(4) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung bei dem Oberfischmeister einzulegen, der die Entscheidung getroffen hat. Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist — bei Beschwerden im Bereich der Binnenfischerei mit einer Stellungnahme des Generaldirektors der WB Binnenfischerei — dem Vorsitzenden des Rates des Bezirkes zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Vorsitzende des Rates des Bezirkes hat innerhalb weiterer vier Wochen endgültig zu entscheiden.

(5) Richtet sich die Beschwerde gegen wirtschaftliche Maßnahmen, welche den VEB Binnenfischerei übertragen wurden, ist die Beschwerde innerhalb einer Frist von zwei Wochen dem Generaldirektor der WB Binnenfischerei zur Ent-